

Informationen zur fachpraktischen Ausbildung A-Z

Arbeitszeiten

- Die Arbeitszeit beläuft sich auf mindestens 35 bis max. 37 Stunden pro Woche, die tägliche Arbeitszeit umfasst in der Regel maximal 8 Stunden.
- In jeder Praktikumswoche finden an der Schule die Fachpraktische Anleitung und Fachpraktische Vertiefung statt. Hierfür werden Sie vom Praktikum freigestellt. Die o.g. Unterweisungen sind unmittelbarer Bestandteil der Fachpraktischen Ausbildung und werden deshalb auf die reguläre Arbeitszeit von 35 bis 37 Stunden voll angerechnet; die tägliche Arbeitszeit an allen anderen Praktikumstagen bleibt hiervon also unberührt.
- Achten Sie unbedingt auf pünktliches Erscheinen.
- Das Praktikum kann von Montag bis Freitag in einem Zeitfenster zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr abgeleistet werden. Abweichungen hiervon bedürfen in jedem Fall einer vorherigen Genehmigung durch die Schule.
- Die Durchführung des Praktikums in den Schulferien ist nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um Nacharbeit.



Belehrung über die Pflichten während des Praktikums

- Vor Antritt ihres Praktikums werden sie ausführlich über ihre Pflichten während des Praktikums belehrt.
- Eine entsprechende Erklärung wird von ihnen, ggf. auch von einem Erziehungsberechtigtem, eigenhändig unterschrieben und im Schülerakt abgelegt.

Beurteilungen

- Pro Praktikumsabschnitt erhalten sie von der Praktikumsstelle zwei Beurteilungen mittels eines - für jede Ausbildungsrichtung standardisierten - Einschätzungsbogens.
- Der Einschätzungsbogen umfasst jeweils zwölf Kompetenzen. Nicht bewertbare Kategorien können von der Praktikumsstelle entwertet werden.

Beurteilungsgespräch

- Die Leistungseinschätzungen durch die Praktikumsstellen sollen vor Ort mit ihnen besprochen werden, um den Beitrag transparent und nachvollziehbar zu machen sowie ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Stärken und Schwächen zu erkennen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Beurteilungstermine

- Die Beurteilungstermine für das jeweilige Schuljahr finden Sie im Terminkalender auf unserer Homepage.
- Alle Schüler sind dazu verpflichtet, Ihre Praktikumsstellen rechtzeitig über einen anstehenden Beurteilungstermin zu informieren.

Bewerbung / Besetzung der Praktikumsstellen

- Alle Schüler haben sich rechtzeitig und selbständig um eine geeignete Praktikumsstelle zu bewerben.
- Die Praktikumsstelle entscheidet eigenverantwortlich, ob sie mit dem entsprechenden Bewerber eine Vereinbarung über die Bereitstellung einer Praktikumsstelle abschließt.
- Die Praktikumsvereinbarungen (ggf. ein anderer schriftlicher Nachweis über die Zusage einer Stelle) für das erste Schulhalbjahr haben Sie vor Schulbeginn, spätestens im Juli, in der Schule vorzulegen. Die Bewerbungsphase für eine Praktikumsstelle im zweiten Schulhalbjahr beginnt in aller Regel nach den Herbstferien.
- Praktikumsstellen, die nicht auf unseren Stellenlisten verzeichnet sind, bedürfen in jedem Fall der frühzeitigen Genehmigung durch den Schulbeauftragten für die FPA.
- Für die endgültige Zuweisung einer Praktikumsstelle ist die Schule verantwortlich, wobei in aller Regel ihre Wünsche berücksichtigt werden können, soweit sie nicht dem Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung entgegenstehen.
- Praktikumsstellen, bei denen enge persönlichen Beziehungen zum Personal der Praktikumsstellen bestehen, können nicht berücksichtigt werden.

Dauer des Praktikums

- Das Praktikum findet für die Schüler der 11. Jahrgangsstufe im wöchentlichen Wechsel mit dem Schulbesuch statt und umfasst jeweils 9 bzw. 10 Wochen pro Schulhalbjahr.

Exkursionen

- Im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung sind verschiedene Veranstaltungen - Exkursionen, Vorträge, Besichtigungen - vorgesehen, die größtenteils während der Praktikumszeit stattfinden.
- Freistellungen, die aufgrund von Exkursionen, Vorträgen etc. erfolgen, sind keine Fehltage im Sinne unserer Schulordnung.

Fehltage

- Für krankheitsbedingte Fehltage im Praktikum ist vom ersten Tag an ein ärztliches Attest unverzüglich, spätestens jedoch bei Wiederaufnahme des Praktikums im Betrieb/der Einrichtung vorzulegen.
- Sonstige Freistellungen, z.B. für Bewerbungsgespräche, Führerscheinprüfungen etc., müssen rechtzeitig von der betreuenden Lehrkraft in Rücksprache mit der Praktikumsstelle genehmigt werden.
- Versäumen Sie mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt das Praktikum als nicht bestanden.
- Bei einer Häufung von Fehltagen im Praktikum muss die versäumte Zeit in den Ferien, einschließlich der Sommerferien, nachgearbeitet werden.

Führungszeugnis

- Erfordert die Tätigkeit in ihrer Praktikumsstelle ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, so kann dieses von ihnen am Wohnort beantragt werden.
- Bitte informieren sie sich rechtzeitig bei Ihrer Praktikumsstelle, ob sie ein Führungszeugnis benötigen.

Hygienebelehrung zum Infektionsschutzgesetz gemäß § 43 IfSG

- Sollten sie während ihres Praktikums mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, so ist gegebenenfalls eine Belehrung über Infektions- und Lebensmittelhygiene erforderlich, welche nach § 43 IfSG eine Bescheinigung des Gesundheitsamts Amberg erfordert.
- Bitte erkundigen sie sich frühzeitig bei ihrer Stelle, ob eine solche Bescheinigung in ihrer Einrichtung erforderlich ist.
- Bei einer Erstaussstellung darf diese Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein.
- Die Belehrungen finden im zweiwöchigen Turnus immer dienstags im Gesundheitsamt Amberg, Hockermühlstraße 53, statt. Eine Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 09621.39669 ist erforderlich.
- Sollten sie eine solche Bescheinigung benötigen, so bestätigt ihnen die Schule, dass diese zur Ableistung Ihres Praktikums erforderlich ist, ansonsten werden seitens des Gesundheitsamts Gebühren in Höhe von 14 Euro erhoben. Die Bescheinigung können betroffene Schüler bis zum Beginn der Sommerferien unentgeltlich an der Schule abholen.

Erste-Hilfe-Kurs

- Schüler des Gesundheitszweiges benötigen zwingend einen Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der nicht älter als zwei Jahre sein darf.

Rechtsstatus der Praktikanten

- Auch während der Praktikumswoche behalten sie den Rechtsstatus eines Schülers und dürfen kein Entgelt - auch nicht in Form des gesetzlichen Mindestlohns - fordern oder entgegennehmen.

Ruhepausen

- Ruhepausen dürfen nicht auf ihre Arbeitszeit angerechnet werden.
- Bei Praktikanten unter 18 Jahren darf gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz die tägliche Pausenzeit bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden 60 Minuten nicht unterschreiten, eine Arbeitspause darf nicht kürzer als 15 Minuten sein, sie darf frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn und eine Stunde vor dem Arbeitsende liegen.
- Praktikanten über 18 Jahre steht laut Arbeitszeitgesetz bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden eine Pause von mindestens 30 Minuten zu. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen die Praktikanten nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Schulische Begleitung der fachpraktischen Ausbildung

- Während ihrer fachpraktischen Tätigkeit am außerschulischen Ausbildungsplatz werden sie durch eine entsprechende Betreuungslehrkraft begleitet.
- Die Betreuungslehrkraft besucht sie in der Praktikums Einrichtung vor Ort.
- Besuche ermöglichen ein frühzeitiges Erkennen von Problemen, so dass sie die Chance haben, Fehlverhalten oder mangelhafte Leistungen zu verbessern.

Impfungen / Vorsorgeuntersuchungen

- Bei Antritt eines Praktikums in Kliniken, Kindergärten, Arztpraxen etc. sind häufig bestimmte Impfungen (z.B. gegen Masern, Hepatitis) erforderlich.
- Bitte erkundigen sie sich rechtzeitig bei ihrer künftigen Ausbildungsstelle, ob und ggf. welche Impfungen bzw. Vorsorgeuntersuchungen in ihrer Einrichtung nötig sind.
- Bitte beachten Sie, dass die Kosten für solche Impfungen von einigen gesetzlichen Kassen nicht oder nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr übernommen werden.
- Eine Übernahme der entstehenden Kosten durch die Schule ist nicht möglich.

Unfall

- Kommt es während der Praktikumszeit zu einem Unfall, so meldet der Unfallgeschädigte oder der Erziehungsberechtigte diesen Unfall unverzüglich im Sekretariat der Schule. Die schriftliche Meldung wird von der Schule an den Versicherungsträger weitergeleitet.

Versicherungen

- Durch die Schule wird für jeden Schüler für die Dauer der fachpraktischen Ausbildung eine Haftpflichtversicherung bei der Bayerischen Versicherungskammer abgeschlossen. Die Deckungssummen betragen:
 - 1.000.000,00 € für Personenschäden
 - 100.000,00 € für Sachschäden
 - 12.000,00 € für Vermögensschäden.
- Diese Versicherung tritt nicht für Schäden ein, die durch die Benutzung von Kraftfahrzeugen entstehen.
- Bei Unfällen auf dem Weg zur und von der Praktikumsstelle bzw. in der Praktikums-einrichtung sind sie durch den Kommunalen Unfallversicherungsverband versichert.

Wechsel der Praktikumsstelle

- Die Praktikumsstelle muss zum Halbjahr, also im Februar des jeweiligen Jahres, gewechselt werden.
- Der Wechsel innerhalb eines Betriebes, einer Einrichtung oder Institution ist nicht zulässig.